

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Änderung der Radonschutzverordnung (RnV) soll einen effizienteren und praktikableren Vollzug im Bereich des Radonschutzes ermöglichen. Da es sich beim Radonschutz um eine im Zuge des 2020 neu gefassten Strahlenschutzrechts neu eingeführte Regelungsmaterie handelt, sind in der Zwischenzeit – insbesondere im behördlichen Vollzug – einige Unstimmigkeiten und Unklarheiten zutage getreten, die einem effizienten behördlichen Vollzug hinderlich sind und daher eine Überarbeitung der gegenständlichen Radonschutzverordnung notwendig machen. Im Zuge laufender Beratungen zwischen den für den Vollzug zuständigen Behörden, der Strahlenschutzabteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, sowie einschlägigen Fachinstitutionen konnten einige Änderungen an den bisherigen Bestimmungen der Radonschutzverordnung herausgearbeitet werden, deren Hauptgesichtspunkte unter anderem die folgenden sind:

- Adaptierung der Ausnahmebestimmungen für die Verpflichtung zur Durchführung von Messungen zur Bestimmung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 5 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020
- Anpassung der Messbedingungen zur Ermittlung der Radonkonzentration an betroffenen Arbeitsplätzen
- Verbesserungen der Interaktion zwischen Behörden, ermächtigten Überwachungsstellen und Verpflichteten bei der Durchführung von Messungen zur Bestimmung der Radonkonzentration
- Präzisierung der Festlegungen für eine neuerliche Erhebung der Radonkonzentration

Die wesentlichen Festlegungen zum Radonschutz – etwa die Referenzwerte für die Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden und an Arbeitsplätzen gemäß § 3 RnV oder die Festlegung von Radonschutz- und Radonvorsorgegebieten gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 1 RnV – sollen unverändert bleiben.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Überschriften zu § 11 und Anlage 4 sollen entsprechend den Änderungen angepasst werden.

#### **Zu Z 3 bis 8 (§ 6):**

Die Ausnahmeregelung gemäß Z 1 lit. b soll jedenfalls nicht gelten, wenn ein Betrieb die Arbeitsplätze in einem privaten Wohngebäude hat (zB eine IT-Firma mit Angestellten, deren Büro im privaten Wohngebäude der verantwortlichen Person ist, oder eine Ordination im Erd- oder Kellergeschoß eines privaten Wohngebäudes).

Mit Abs. 1 Z 1 lit. c soll nun im Verordnungstext präzisiert werden, dass diese Ausnahmeregelung nur gilt, wenn an einem Standort kein Arbeitsplatz mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) genutzt wird. Die Ausnahmebestimmung kann daher von der verantwortlichen Person nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle Arbeitsplätze am Standort dieses Kriterium erfüllen. Erfüllen nur einzelne Arbeitsplätze am Standort das Kriterium, ist die Inanspruchnahme der ggst. Ausnahmebestimmung nicht zulässig.

In Abs. 1 Z 1 lit. f soll das Beispiel „Tiefgarage“ gestrichen werden, da sich im Vollzug herausgestellt hat, dass diese nicht notwendigerweise zwangsdurchlüftet ausgeführt sind.

Mit dem nunmehrigen Abs. 2 soll im Unterschied zur bisherigen Regelung nun auch die verantwortliche Person für Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 dazu verpflichtet werden, eine Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 der zuständigen Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Schon bisher war die verantwortliche Person für Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020 zur Meldung einer Ausnahmevoraussetzung verpflichtet; für Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b soll im Sinne einer Minimierung des Verwaltungsaufwands künftig keine Meldung mehr erforderlich sein.

Das Erfordernis der Meldung eines Wegfalls der Ausnahmevoraussetzung soll im nunmehrigen Abs. 3 beibehalten werden.

Abs. 4 soll eine Regelungslücke schließen und die Bestimmungen des § 6 auf Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 3 StrSchG 2020 ausdehnen.

**Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1):**

Da sich im Rahmen des Vollzugs herausgestellt hat, dass bei manchen Messungen zur Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020 die in Anlage 3 festgelegten Bedingungen für die minimale Messdauer geringfügig unterschritten wurde, soll der zuständigen Behörde nun in Abs. 1 Handlungsspielraum für solche Fälle eröffnet werden. Dies geschieht vor allem in Hinblick auf den Radonschutz, da eine neuerliche Messung in diesen Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinem anderen Ergebnis führen würde und eine zügige Umsetzung von Maßnahmen dem Schutzgedanken der Norm entspricht. Wird also vom vorgegebenen Messzeitraum lediglich geringfügig abgewichen, soll die Behörde im Einzelfall die Übermittlung der ermittelten Radonkonzentration an die Radondatenbank veranlassen können, sofern aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und davon auszugehen ist, dass sich auch bei Einhaltung des Messzeitraums keine anderen Maßnahmen für die verantwortliche Person ergeben hätten.

**Zu Z 10 (§ 7 Abs. 3):**

Mit der Verkürzung des Zeitraums von drei Monaten auf einen Monat für die Übermittlung der Daten von der ermächtigten Überwachungsstelle an die Radondatenbank soll der Vollzug beschleunigt werden.

**Zu Z 11 (§ 7 Abs. 6):**

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass es sich konkret um jenen Zeitpunkt handelt, zu dem der Datensatz aus der Radondatenbank der Behörde über die EDM-Applikation „eRadon“ zur Verfügung gestellt wird, womit diese Kenntnis über die Durchführung der Radonmessungen und deren Ergebnis erlangt.

**Zu Z 12 (§ 7 Abs. 8):**

Das irrtümlich gesetzte Leerzeichen zwischen „entgegen“ und „stehen“ soll entfernt werden.

**Zu Z 13 (§ 9 Abs. 1):**

Mit der Änderung soll präzisiert werden, dass die verantwortliche Person nach Umsetzung der baulichen Änderungen neuerlich die Verpflichtungen des § 100 StrSchG 2020 zu erfüllen hat.

**Zu Z 14, 15 und 16 (§ 11):**

Mit der Änderung von § 11 soll nun klar festgelegt werden, dass jeder Dosisabschätzung eine erneute Ermittlung der Radonkonzentration zugrunde zu legen ist. Die verantwortliche Person hat die Ermittlung der Radonkonzentration so rechtzeitig in Auftrag zu geben, dass die Messergebnisse und erforderlichenfalls die Dosisabschätzung innerhalb der Fünf-Jahres-Frist vorliegen. Bisherige Erfahrungen zeigten, dass auch geringe von der verantwortlichen Person durchgeführte (bauliche oder organisatorische) Maßnahmen, die nicht von den Bestimmungen in § 9 erfasst sind, deutliche Änderungen der Radonkonzentration nach sich ziehen können. Das fünfjährige Intervall für die periodische Wiederholung der Erhebung der Radonexposition dient deshalb dazu, eine allfällige Veränderung der Radonkonzentration zeitnah wahrzunehmen und damit gegebenenfalls auf eine Erhöhung oder Verringerung der effektiven Dosen von Arbeitskräften zu reagieren.

**Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):**

Mit dem neuen Abs. 3 sollen Übergangsfristen für die nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 vorgesehene Meldung einer in § 6 Abs. 1 genannten Ausnahmebestimmung für verantwortliche Personen von Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 normiert werden. Verantwortliche Personen von Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020 waren schon bisher zur Meldung der Ausnahmevoraussetzung an die Behörde verpflichtet.

**Zu Z 18 (Anlage 1):**

In der Überschrift der Tabelle soll der irrtümlich gesetzte Bindestrich zwischen „Gemeinde“ und „kennziffer“ entfernt werden.

**Zu Z 19 bis 24 (Anlage 3):**

Hinsichtlich des Messorts sollen Präzisierungen für die Vorgangsweise bei mehreren Arbeitsplätzen in einem Raum mit einer Grundfläche von mehr als 150 Quadratmeter vorgenommen werden.

Eigene Regelungen zur Messdauer sollen nunmehr gelten, falls mehr als zwei Monate der Messzeit in einen Zeitraum fallen, in welchem keine Arbeitskräfte am Standort ihrer beruflichen Betätigung nachkommen. Diese Regelung zielt auf „klassische Saisonbetriebe“ ab, welche lediglich in einer bestimmten Periode eines Jahres – also beispielsweise nur im Winter oder nur im Sommer – geöffnet haben. Darunter sind zB Winterschibetriebe oder Freibäder zu verstehen. Bei Vorliegen der Voraussetzung hat die Messung zwingend in jenen Monaten zu erfolgen, in welchen Arbeitskräfte vor Ort

sind. Dies auch dann, wenn dadurch der Messzeitraum weniger oder mehr als sechs Monate betragen würde oder beispielsweise nur in den Sommermonaten/Wintermonaten gemessen werden würde. Nicht von dieser Regelung umfasst sind Betriebe, welche in der Zwischensaison einige Wochen geschlossen haben (zB Betriebsurlaub).

**Zu Z 25 (Anlage 4):**

Hier soll die Überschrift der Anlage 4 an die Überschrift von § 9 Abs. 1 angepasst werden.

**Zu Z 26 (Anlage 4 Abschnitt A Z 1):**

Mit der Änderung soll präzisiert werden, dass eine Änderung der Lüftungsverhältnisse oder der Luftwechselraten (oder beides) eine neuerliche Erhebung der Radonexposition erforderlich machen. Darüber hinaus soll festgelegt werden, dass auch der Ausbau und der Einbau einer Belüftungsanlage eine neuerliche Erhebung erforderlich machen.

**Zu Z 27 und 28 (Anlage 6):**

Mit den Änderungen sollen einige wenige sprachliche Präzisierungen vorgenommen werden.